

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Veranstaltung: Tagesblatt Rieser.
Brennöl Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Reichen, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postfachkonto: Dresden 1200
Wilhelmsplatz Nr. 22.

Nr. 156.

Freitag, 7. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 1.75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Silben) 5.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachzahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Kündigungs- und Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. F. Teichgraber, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Rieser.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Beamten-Wohnungs-Bauvereins in Gröbba (Elbe) eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Gröbba, ist der Schlichter, insbesondere auch zur Beratung des Vorstands des Konkursverwalters, die nachträgliche Erhebung der Forderungen zu unterlassen, auf den 27. Juli 1922, vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht bestimmt worden.
Amtsgericht Rieser, den 3. Juli 1922.

Auf Blatt 431 des Handelsregisters, die Firma Tenner & Co., G. m. b. H. in Strebla betr., ist heute eingetragen worden: Der Geschäftsführer Leo Grab ist ausgeschieden.
Amtsgericht Rieser, den 3. Juli 1922.

Auf Blatt 438 des Handelsregisters, die Firma Robert Hauswald in Rieser betr., ist heute eingetragen worden: Der Kaufmann Friedrich Franz Wills Ockert in Rieser ist in das Handelsregister eingetragen. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Juli 1922 begonnen. Die Firma lautet künftig: Robert Hauswald & Co. in Rieser.
Amtsgericht Rieser, den 4. Juli 1922.

Auf Blatt 12 des Genossenschaftsregisters, die Spar- und Baugenossenschaft, e. G. m. b. H., zu Gröbba betr., ist heute eingetragen worden: Ernst Adler in Gröbba ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der Handlungsgehilfe Eduard Jilms in Gröbba ist Mitglied des Vorstandes.
Amtsgericht Rieser, den 1. Juli 1922.

Montag, den 10. Juli 1922, nachm. 2 Uhr
1 Schreibmaschine (Erika) mit Akkumulator

soil in Seilbahn-Lager, Rantine Stelmert.
Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Rieser, am 7. Juli 1922.

Vertikales und Sächsisches.

Rieser, den 7. Juli 1922.

— **Verbandsstagnation in Rieser.** Am 23. und 24. Juli finden hier die Verbandsstagnationen der Berufs- und Wirtschaftsverbände des Sächsischen Schmied- und Schlosserhandwerks statt. Bei diesen Stagnationen wird ein einseitiger Landes-Wirtschaftsverband für das gesamte sächsische Schmied- und Schlosserhandwerk geschaffen, der einen festen Zusammenschluss der beiden Berufsgruppen herbeiführen soll. In diesem Zweck hat gestern hier eine gemeinschaftliche Sitzung der Verbände der beteiligten Verbände stattgefunden, in welcher die endgültige Tagesordnung festgelegt worden ist, sodass die offiziellen Einladungen in den nächsten Tagen hinausgehen können. Der Antrags-Ausschuss des Handwerks zu Rieser wird bei dieser Gelegenheit am 23. Juli abends in den Räumen des Hotel zum Stern einen Handwerkerabend für das gesamte Handwerk von Rieser und Umgegend abhalten, an dem unter anderem musikalische, gelungene und tanzartige Darbietungen der Wege des alten bewährten Handwerks dienen sollen und wozu heute schon alle Handwerkermeister mit ihren Frauen, Söhnen und Töchtern aufgerufen werden. Die Vorbereitungen sind bereits im Gange und es ist zu hoffen, dass die Veranstaltungen einen guten Erfolg zeitigen.

— **Dienstjubiläum.** Am 2. Juli beging der Eisenbahn-Oberbetriebsrat Manewald sein 30jähriges Dienstjubiläum.

— **Elternversammlung.** Die Leitung der Mädchenschule hatte für Mittwoch auf Grund der ortsgesetzlichen Bestimmungen eine Elternversammlung zu dem Zwecke einberufen, sich darüber schlüssig zu werden, ob auch für künftig ein Elternrat gewählt werden solle oder nicht. Der Schuldirektor Dankwart begrüßte die Erschienenen und gab dem Vorsitzenden des bisherigen Elternrates, Herrn Jurmann, das Wort zu einem Bericht über die Tätigkeit des bisherigen Elternrates. Herr Jurmann bedauerte mancherlei Einengung der Elternratsrechte durch das Gesetz und konnte mit Genugtuung feststellen, dass der Elternrat zu besonderen Eingriffen Veranlassung nicht gefunden habe. Herr Lehrer Hager berichtete sodann über die im Übergangsschulgesetz und in den Verordnungen festgelegten Bestimmungen über Elternräte. Weiterhin legte Herr Jurmann die in der Ortschulordnung vorhandenen Schwierigkeiten dar, die einer Neuwahl des Elternrates entgegenstehen. Es besteht nämlich die Vorschrift, dass stets erst eine von mindestens einem Drittel der Elternschaft besuchte Elternversammlung beschließen muss, wieder einen Elternrat zu wählen. Dieses Drittel beträgt für die Mädchenschule rund 600. Die Elternversammlung war jedoch nur von 210 Erziehungsberechtigten besucht. Somit wäre die Möglichkeit, aus neuer Elternrat zu wählen, entfallen. Herr Jurmann beantragte, auf Veranlassung dieser ortsgesetzlichen Bestimmungen durch die städtischen Körperschaften hinzuwirken, und die Anwesenden beschloßen einstimmig in diesem Sinne, ebenso beschloß man, Anregung zu geben, dass nach der Wahl eines gemeinsamen Elternrates der Carola- und Albertschule für erfolgreiche Trennung der Elternräte zu wählen seien. Somit dürfte es namentlich auch im Hinblick auf die nächsten Sommerferien kaum erst noch einmal zur Wahl eines gemeinsamen Elternrates der Mädchenschule kommen.

— **Landgericht Dresden.** Unter der Aktenbezeichnung Mall und Genossen verhandelte die 7. Strafkammer gegen die Gründer des Viktoria-Kongress, die sich wegen Betrugs, gewerbsmäßigen Glücksspiels, Konkursvergehens und Beihilfe zu vorerwähnten Delikten zu verantworten hatten. Der Hauptangeklagte war der 1887 zu Bregenz geborene Kaufmann Oskar Mall, der seit Sommer 1919 in Dresden ein Papiergeschäft bzw. einen Kunstverlag betriebe hatte, damit aber in Konkurs geraten war. Im Sommer vergangenen Jahres gründete Mall, der mehrfach als der Baron Moosburg aufgetreten war, und der als sehr vermöglicher Mann galt, im übrigen aber ohne Moos war, den Viktoria-Kongress. Neu war bei diesem Unternehmen, dass auch Kriegsanleihe zum Kennwerte in Zahlung genommen wurde, der dann gleichfalls nach zwei Monaten doppelt zur Rückzahlung kommen sollte. Schon beim Verkauf der Kriegsanleihe entstanden infolge des ganz niedrigen Kurzes große Verluste. Die Umsatzzahlen betragen rund 20 Millionen Reichsmark, von denen wiederum mindestens 10 Millionen

Mark als verloren. Den Vorsitz führte Landgerichtsrat Dr. Reichelt, die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Schubert, als Verteidiger waren die Rechtsanwälte Justizrät Dr. Mann, Wiese und Dr. Hoffmann tätig, zur Klärung des Sachverhaltes waren mehrere Sachverständige und eine große Anzahl Zeugen geladen. In der langen Beweisaufnahme, die sich bis in die Abendstunden hinauf, wurden ausführlich die Kongressorganisation, der übliche Prospekt, und vornehmlich das Bettstücken besprochen, das die großen Gewinne bringen sollte, in Wirklichkeit aber einen Verlust nach dem anderen zur Folge hatte, einen weiteren breiten Raum in den Erörterungen nahmen die Nachführung ein und damit zusammenhängend Klärung der Frage, ob auch Konkursvergehen vorliegen. In später Abendstunde konnte das Urteil verkündet werden, der Hauptangeklagte Mall wurde wegen Betrugs, gewerbsmäßigen Glücksspiels, Konkursvergehens und weiter auch, da er bei der Festnahme einen Revolver in Gewahrsam hatte, wegen unbefugten Waffenbesitzes zu insgesamt sieben Monaten Gefängnis und 5000 Mark Geldstrafe verurteilt, von drei weiteren Mitangeklagten wurden zwei gänzlich freigesprochen, ein dritter lediglich wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels und Konkursvergehens mit einer Geldstrafe belegt. Bei Mall gilt die Strafe bis auf 50000 Mark durch die erlittene lange Untersuchungshaft als verbüßt.

— **Gemeinamtes Schöffengericht Dresden.** Eine größere Strafsache, die ein besonderes öffentliches Interesse beanspruchte dürfte, stand vor dem „Gemeinamen Schöffengericht Dresden“ zur Verhandlung an. Die Anklage betraf fahrlässige Tötung, und war erhoben worden gegen den 1878 zu Promnitz geborenen, in Kleinrossitz bei Großenhain wohnhaften früheren Decker und Maschinenführer, den jetzigen Homöopathen und Friseurmeister Friedrich Ernst John, dem der Öffnungsbeschluss zur Bestattung, den Tod der vier Monate alten Tochter des Geschäftsführers Paul Gutmann in Passafeldia verurteilt zu haben. Der Angeklagte gab an, er habe die Volksschule besucht, sei dann später als Decker und Maschinenist in einer Großenhainer Fabrik tätig gewesen, und habe sich nebenbei stark mit homöopathischen Schriften befasst. Auf diese Weise sei er zum Friseurmeister und Homöopathen gekommen, und betreibe in Kleinrossitz als solcher sein Gewerbe. Der Angeklagte gab an, er arbeite nur mit Lampe und Augenspiegel, er wolle nur beratend, nicht aber behandelnd er seine Patienten. Dagegen er die Krankheit seiner Patienten erkannt und festgestellt, dann verordne er die dafür bestimmten Mittel, die in jeder Apotheke zu haben sind. In der Homöopathie gebe es bereits 400 verschiedene Heilmittel, hergestellt von Dr. Schwabe in Leipzig. So sei er Ende November 1921 zu dem Geschäftsführer Paul Gutmann nach Passafeldia gerufen worden, dessen im August geborne Tochter stark mit Kopf-Ansprung behaftet gewesen ist. John führte hierzu weiter aus, dass er drei verschiedene homöopathische Mittel verordnet habe, es sei anfänglich eine Besserung zu verzeichnen gewesen, dann wurde es ganz plötzlich schlechter, besonders die Augen gingen in Eiterung über. Daraufhin wurde Dr. med. Arnold aus Großenhain herbeigezogen, der das Kind in eine Dresdener Augenklinik bringen ließ, dort ist es bereits am nächsten Tage angeblitzt an allgemeiner Schwäche verstorben. Der Angeklagte bestritt jede Schuld an dem Tode des Kindes, er könne viele Fälle nachweisen, wo der Arzt verlagert, und die homöopathischen Heilmittel dann noch Rettung gebracht haben. Die Eltern des Kindes, Geschäftsführer Gutmann und Frau, wurden als Zeugen gehört, ihre Angaben deckten sich im allgemeinen mit der Darstellung des Angeklagten. — Zeuge und Sachverständiger Dr. med. Arnold sagte aus, wann er zu dem Kind gerufen, und in welchem Zustand er selbiges gefunden habe, es makte sofort nach einer Rinne gebracht werden. Bei dem kleinen Mädchen handelte es sich um einen ausgebreiteten, weit vorgeschrittenen Ausschlag, die Hornhaut beider Augen war zerstört, und damit die Gesicht des Kindes verloren gegangen. — Medizinalrat Gerichtsarzt Dr. Döpe führte als Sachverständiger zunächst aus, die Behandlung des Anspruchs, der Schorbildung bei Kindern, sei ein sehr mühsames Verfahren, das sich nicht nach der Schablone durchführen lasse. Jerschte Hornhaut lasse sich nicht wieder erheben. Der Angeklagte besäße nicht die geringsten Vorkenntnisse über Heilungsprozesse im menschlichen Körper, er habe keinerlei Idee von der Heilmethode und den Wirkungen seiner angewendeten Mittel. Die obigen Unterlassungsstrafen seien an diesem kleinen Mäd-

chen begangen worden, hätte John die Schwellungen an den Augenlidern beachtet, konnte die Erblindung des Kindes verhindert werden. Der Angeklagte habe seinen Begriff von Anatomie, er sei für die Folgen seiner Handlungswelt verantwortlich zu machen. — Staatsanwalt Dr. Schreier forderte die Bestrafung des Angeklagten, der das Gewerbe als Heilkundiger wohl angemeldet, aber seine Berufspflicht gründlich verletzt habe. John habe das Publikum in schwere Gefahr gebracht, die schlimmen Folgen seiner leichtfertigen Handlungswelt seien bei der Strafverurteilung besonders zu erwägen und strafhöhernd in Betracht zu ziehen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu 4000 Mark Geldstrafe, hilfsweise zu 17 Tagen Gefängnis. Landgerichtsrat Dr. Adersmann führte in der Urteilsbegründung aus, der Angeklagte habe ganz fahrlässig gehandelt, und seine Pflichten gründlich verletzt. Von der Anklage der fahrlässigen Tötung erfolgte Freisprechung. In Anbetracht der schweren Folgen konnte die Strafe auch nach der neuen Verordnung vom 21. Dezember vergangenen Jahres nicht allzu niedrig bemessen werden.

— **Der Verbandsrat Deutscher Bäckerinnungen.** der in Leipzig tagt, nahm nach einem Vortrag des Reichstagsabgeordneten Biener-Chemnitz über „Die soziale Gesetzgebung in ihrer Auswirkung auf das Bäckergewerbe“ eine Entschlüsselung an, in der es u. a. heißt: „Der Zentralverband wendet sich gegen die schädliche Überbelastung und den einseitigen Zuschnitt der neueren sozialen Gesetze und Gesetzentwürfe auf die Verhältnisse des Großgewerbes und wagt vor falschen Wegen der Sozialgesetzgebung, die schon jetzt immerhin ungesund und wirtschaftlich gefährdet ist. Der Zentralverband erachtet die Schaffung leistungsfähiger Vorbezug-Einrichtungen für selbständige Handwerker gegen die Maßnahmen des Alters-, der Invalidität und der Krankheit als eine unabwiesbare zeitgemäße Pflicht, der die öffentlichen Vertretungsorgane des Handwerks in gemeinsamer Arbeit zu dienen haben.“ Weiter sprach über die Steuererleichterung des Reichs Landtagsabgeordneter Schreyer (Lof). In der angenommenen Resolution fordert der Zentralverband eine Reform der Steuererleichterung des Reichs, die eine schwere Belastung des gewerblichen Mittelstandes bedeuten, im Sinne einer größeren Vereinfachung. Alle gemeinlichen Sondersteuern (soziale Abgaben) werden als verkappte Gewerbesteuern abgelehnt.

— **Zur Frage der Notlage der Studenten.** In einigen Blättern war in einem Bericht über eine Rede, die der Herr Ministerpräsident Bud vor Leipziger Studenten gehalten hatte, fälschlicherweise gemeldet worden, der Ministerpräsident habe folgendes erklärt: „Wegen des Friedensvertrages und der auferlegten Lasten wäre er nicht imstande, den Akademikern in ihrer Not zu helfen. Sie könnten sich als Ausschüßschaffner bei der Straßenbahn noch 100 Mark am Tage verdienen, das andere die Not der Akademiker.“ Auf Anfrage an der zuständigen Stelle wird dem F. S. D. mitgeteilt, dass dieser Bericht falsch sei. Der Ministerpräsident habe vielmehr das Gegenteil, nämlich folgendes gesagt: „Die Notlage mancher Studenten ist vielerorts so groß, dass gelegentlich der eine und andere Ausschüßarbeiten verrichten muß. Mir ist bekannt, daß Studierende in einer sächsischen Stadt als Ausschüßschaffner bei der Straßenbahn Sonntagsdienst für 100 Mark tun, um das Studium überhaupt zu erlangen.“

— **Beschwerden über Verbote von Versammlungen, Vereinigungen und Druckschriften** auf Grund der Ausnahmebestimmungen des Reichspräsidenten müssen an die Landeszentralbehörden und nicht an die Reichsbehörden gerichtet werden.

— **Gegen die Sonderbesteuerung der Ausländer.** Der Sächsische Verfassungsverband hat auf seiner letzten Vorstandssitzung beschlossen, allen Städten zu raten, von einer besonderen Besteuerung der Ausländer abzusehen. Dresden und Chemnitz haben in diesem Sinne ihre Beherbergungssteuer bereits verabschiedet.

— **Abwehr der Verdrängungen.** Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband schreibt und folgends: „Kommunistische, unabhängige und mehrheitssozialistische Blätter bringen Verleumdungen und Notizen, darin die Behauptung aufgestellt wird, ein Teil der Mitglieder unseres Verbandes sei in politischen Geheimorganisationen zusammengeschlossen. Der Zweck einer solchen Verdrängung verdrängt gerade in der letzten